

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RLw 2/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft,
Düsseldorf, Merowinger Straße 103-105,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 1995 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter Dr. M e y e r als Vorsitzenden, die Richterin T ü t t e n b e r g und den Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und T e s k e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist die Höhe einer Produktionsaufgaberente (PAR).

Der im September 1937 geborene Kläger war bis September 1990 als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der beklagten Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft (LAK). Er bezieht seit 1985 für die Zeit ab November 1981 eine Verletztenrente wegen Berufskrankheit von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG), die nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH bemessen ist und im Jahre 1990 177,60 DM monatlich betrug. Seine Ehefrau erzielte aus ihrem Gewerbebetrieb, dem Handel mit Agrartechnik, durchschnittliche monatliche Einkünfte von 900,-- DM. Nachdem der Kläger die von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen bis auf den zulässigen Rückbehalt durch Verpachtung abgegeben hatte, gewährte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 29. April 1991, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 1991 und modifiziert durch gerichtlichen Vergleich vom 27. November 1992, ab November 1990 eine PAR nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). Die Höhe der monatlichen PAR setzte sie auf 809,50 DM (abzüglich des Anteils des Klägers zu seinem Krankenversicherungsbeitrag von 55,37 DM) fest. Hierbei rechnete sie die monatliche Verletztenrente des Klägers von 177,60 DM und die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte der Ehefrau des Klägers von 900,-- DM (zusammen also von 1.077,60 DM) in Höhe von 41,76 DM auf den Grundbetrag der PAR von 851,22 DM an, weil § 8 FELEG (in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung) das Ruhen des PAR-Anspruchs in diesem Umfang anordne und weil Einkommen iS von § 3c Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), das der Kläger und seine nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau erzielt hatten, mit der PAR zusammentreffe. Der Festsetzung der Höhe der PAR fügte die Beklagte folgenden Zusatz bei: "Die Festsetzung der anrechenbaren Einkünfte nach § 8 FELEG erfolgte aufgrund einer Schätzung. Die Alterskasse behält sich daher vor, im Rahmen einer Einkommensüberprüfung die Produktionsaufgaberente ggf auch rückwirkend neu festzusetzen und den Bescheid zurückzunehmen".

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat die Klage, die sich gegen die Anrechnung der Verletztenrente und der Einkünfte der Ehefrau richtete, durch Urteil vom 27. November 1992 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 17. Dezember 1993 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe § 8 FELEG richtig angewandt. Auch Verletztenrenten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung seien Einkommen iS von § 3 Abs 2 Buchst c GAL. Das Gesetz sehe die Nichtanrechnung eines Teils der Verletztenrente in Höhe des Betrages, der bei gleicher MdE als Grundrente nach dem



Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu zahlen wäre, nicht vor. Da das FELEG ausschließlich steuerfinanziert sei, sei ein Verfassungsverstoß nicht erkennbar. § 8 FELEG verstoße auch nicht gegen europäisches Recht.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung der "EG-VO Nr 1096/88 vom 25. April 1988 durch § 8 FELEG; falls § 8 FELEG Bestand haben sollte, werde seine unrichtige Anwendung im Zusammenhang mit § 3c Abs 2 GAL sowie die Verletzung des Art 3 GG gerügt". Die EG-VO Nr 1096/88 schreibe eine Einkommensanrechnung der hier streitigen Art weder vor noch ermächtige sie den nationalen Gesetzgeber hierzu. Die Zielsetzung dieser Verordnung vertrage sich in keiner Weise mit der Anrechnung anderweitigen Einkommens des Klägers oder seines Ehegatten. Dieses sei neben der Bewirtschaftung des Betriebes Bestandteil der Lebensgrundlage und könne bei vorzeitiger Aufgabe der Landwirtschaft nicht zusätzlich angerechnet werden. Hinzu komme, daß es sich um eine landwirtschaftliche Verletztenrente des Klägers handle und daß die gewerblichen Einkünfte der Ehefrau des Klägers mit dem Landwirtschaftsbetrieb in keinem sachlichen Zusammenhang stünden. Das EG-Recht schließe eine Einkommensanrechnung nach nationalem Recht jedenfalls in der beanstandeten Art und Weise aus. Der Verordnung sei die Überlegung fremd, es bedürfe trotz freiwilliger vorzeitiger Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eines Ausgleichs von Einkommensverlusten im Hinblick auf anderweitiges Einkommen nicht. An dem Widerspruch von § 8 FELEG gegen die EG-VO ändere die Freibetragsregelung nichts. Auf die Steuerfinanzierung des FELEG komme es nicht an. Die EG-VO wolle die freiwillige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit unter angemessenem Ausgleich der dadurch entstehenden Einkommensverluste fördern. Dies könne in den verschiedenen Ländern zu unterschiedlich hohen Förderbeträgen führen, nicht aber zur Anrechnung von anderweitigem Einkommen oder gar von Einkommen des Ehegatten. Deswegen werde hilfsweise eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung nach Art 177 Abs 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) begehrt. Im übrigen sei die landwirtschaftliche Unfallrente kein anrechenbares Einkommen iS von §§ 8 FELEG, 3c Abs 2 Buchst b GAL. Denn sie ersetze ausgefallenes landwirtschaftliches Erwerbseinkommen. Der Wortlaut von § 3c Abs 2 Buchst b GAL müsse teleologisch reduziert werden. Schließlich sei auch bei der Unfallrente der Gesichtspunkt der körperlichen Unversehrtheit von Bedeutung, so daß es aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich sei, den der BVG-Grundrente entsprechenden Betrag der Verletztenrente bei der Einkommensanrechnung nicht zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1993 und des Sozialgerichts Koblenz vom 27. November 1992 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 29. April 1991 in der Gestalt des



Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1991 zu verurteilen, ihm die PAR ohne Anrechnung seiner landwirtschaftlichen Unfallrente sowie des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit unter Aussetzung des Verfahrens gemäß Art 177 Abs 3 EGV dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Ausgaben für das FELEG stammten ausschließlich aus Steuermitteln; dies sei wesentlich. Der Verordnungsgeber der EG-VO Nr 1096/88 habe sowohl in seinen Gründen für die Einführung der Regelung als auch in der Verordnung selbst verdeutlicht, daß die Mitgliedstaaten mit Hilfe eigener Rechts- und Verwaltungsvorschriften ua regional unterschiedliche Lösungen entwickeln könnten, wie die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Sicherung eines angemessenen Einkommens zu verwirklichen sei. Das FELEG ziele auf eine einkommensmäßige und soziale Absicherung dieses Prozesses; die soziale Abfederung erfordere in Fällen, in denen der abgebende Landwirt weitere Einkünfte habe, nicht die gleiche finanzielle Unterstützung durch den Staat wie in anderen Fällen (Hinweis auf BT-Drucks 11/2972 zu § 8 FELEG). Im übrigen habe sich der Rat der Europäischen Gemeinschaft vorbehalten, die Einzelheiten der Maßnahme der Mitgliedstaaten zu überprüfen und später zu vereinheitlichen. Da § 8 FELEG der differenzierenden Feststellung des Bedarfs für eine steuerliche Unterstützung bei der Abgabe des Betriebs diene, sei es sachgerecht, die für das Beitragszuschußrecht geltende Einkommensregelung in § 3c GAL anzuwenden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat seine Berufung im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, weil das SG die Klage zutreffend abgewiesen hat. Denn die im angefochtenen Bescheid vom 29. April 1991 getroffenen Regelungen sind - soweit noch streitbefangen - nicht aufzuheben.

Gegenstand des Rechtsstreits ist nicht der Beginn der PAR ab 1. November 1990. Revisionsgerichtlicher Prüfung unterliegt auch nicht, ob der streitige Bescheid dem Kläger das subjektive Recht (sog Stammrecht) auf PAR zu Recht schon vor Vollendung des



55. Lebensjahres zuerkannt hat; insoweit ist weder dem Urteil des LSG noch den von ihm in Bezug genommenen Akten zu entnehmen, ob der im September 1937 geborene Kläger 1990 bereits "berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung" (so die Anspruchsvoraussetzung in § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b FELEG) war. Auch bei der PAR bedeutet nämlich die Feststellung, der Antragsteller habe ein subjektives Recht auf diese Leistung, ausschließlich einen rechtlichen Vorteil, so daß der Kläger durch diesen - der Bindungswirkung (§ 77 SGG) fähigen - Verfügungssatz nicht beschwert ist.

Zwischen den Beteiligten umstritten und vom Revisionsgericht zu prüfen ist jedoch die - ebenfalls der Bindungswirkung (§ 77 SGG) fähige - Festsetzung der Höhe der monatlich entstehenden Rentenansprüche. Diese weist zwar verwaltungsverfahrensrechtliche Fehler auf, ist aber nicht aufhebbar iS von § 42 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X).

Die Beklagte hat die "Festsetzung der Höhe" im Bescheid vom 29. April 1991 durch einen das Verwaltungsverfahren abschließenden, dh endgültigen Verwaltungsakt (§ 31 Satz 1 SGB X) geregelt. Der Text des Bescheides verlautbart keinesfalls hinreichend, die Feststellung der Höhe des monatlichen Rentenanspruches erfolge nur "vorläufig" für eine Übergangszeit bis zum Erlaß eines später das Verwaltungsverfahren endgültig abschließenden Verwaltungsaktes (näher hierzu Urteil des Senats vom 16. November 1995 - 4 RLw 4/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN). Die Zweifel hieran, die sich aus dem Zusatz ergeben können, die Feststellung der anrechenbaren Einkünfte erfolge "aufgrund einer Schätzung", eine Einkommensüberprüfung sowie eine Rücknahme und Neufestsetzung werde vorbehalten, greifen nicht durch:

Zwar darf die Beklagte einen das Verwaltungsverfahren endgültig abschließenden Verwaltungsakt erst dann erlassen (muß dies aber auch unverzüglich), wenn der nach ihrer materiell-rechtlichen Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Sachverhalt abschließend geklärt ist, sie sich also eine hinreichende Überzeugung davon gebildet hat, ob die entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen oder nicht; ihre Würdigung des Sachverhalts kann auch auf "Schätzungen" beruhen. Sollte aber der Ausdruck "Schätzung" im angefochtenen Bescheid einen Hinweis bedeuten, die Beklagte habe noch kein abschließendes Bild vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 FELEG gewonnen, wäre der Verfügungssatz über die Festsetzung der PAR schon deshalb rechtswidrig und aufzuheben, weil die Beklagte gegen das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses verstoßen und einen endgültigen Verwaltungsakt erlassen hätte, obwohl sie nur einen einstweiligen hätte setzen dürfen (stellvertretend BSGE 67, 104 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2; SozR 3-1300 § 32 Nr 4; Urteil des Senats vom 16. November 1995 - 4 RLw 4/94, zur Veröffentlichung vorgesehen). Verwaltungsakte sind aber aus der Sicht des objektiven Erklärungsempfängers auszulegen, dem der Gegenstand und der Stand des Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) bekannt sind und der sich an Treu und Glauben orientiert. Aus dieser Sicht durfte der Zusatz so verstanden werden, daß damit



die gesetzliche Ermächtigung in § 18 Abs 1 Satz 2 FELEG ausgeübt werden sollte. Diese Vorschrift ermächtigt den Leistungsträger, der Bewilligung von Leistungen, auf die ein "Rechtsanspruch" besteht, eine Nebenbestimmung iS von § 32 Abs 1 SGB X beizufügen (zur gleichen Rechtslage bei § 10 Abs 8 GAL näher Senatsurteil vom 16. November 1995 - 4 RLw 5/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN). Die Beklagte wollte von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Ob der Zusatz den gesetzlichen Anforderungen an die rechtswirksame Beifügung von Nebenbestimmungen genügt, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil ein entsprechender Rücknahme- und Neufeststellungsbescheid nicht ergangen bzw mit der Klage nicht angefochten ist. Die Beteiligten streiten auch nicht über die Höhe der von der LBG gezahlten Verletztenrente bzw der von der Ehefrau durchschnittlich erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Beklagte hat bei der Festsetzung der Höhe der PAR des Klägers das geltende Recht richtig angewandt. Keiner Darlegung bedarf, daß die Beklagte den Grundbetrag nach § 6 Abs 2 FELEG (ein Flächenzuschlag nach Abs 1 und 3 aaO wegen Stilllegung von Flächen steht dem Kläger nicht zu) richtig mit 851,22 DM berechnet hat; dasselbe gilt für den Beitragsanteil des Klägers zur Krankenversicherung (6,84 vH der sog Bruttorente), falls der Anspruch auf PAR in der von der Beklagten nach § 8 FELEG berechneten Höhe von 41,76 DM ruht.

§ 8 FELEG (in der vom 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung) ist richtig und zu Recht angewandt worden:

Nach dieser Vorschrift "ruht" der Grundbetrag der PAR in Höhe von 60 vH des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen 30 vH der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, wenn eine PAR mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten iS des § 3c Abs 2 GAL zusammentrifft. Nach § 3c Abs 2 Buchst b GAL sind Einkommen ua "Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung". Entgegen der Ansicht des Klägers zählen hierzu auch Renten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Das Gesetz übernimmt den im gesamten Sozialversicherungsrecht einhelligen Sprachgebrauch des § 538 RVO; danach gliedert sich die Unfallversicherung in die allgemeine Unfallversicherung, die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die See-Unfallversicherung. Hätte § 3c GAL Renten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht erfassen wollen, wäre eine ausdrückliche Einschränkung des Gesetzeswortlauts zu erwarten gewesen. Im unmittelbaren Anwendungsbereich von § 3c GAL, dem Beitragszuschußrecht, erfaßt die Vorschrift gezielt alle Bezieher von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (dazu näher Urteil des Senats vom 16. November 1995, 4 RLw 5/94, zur Veröffentlichung vorgesehen). § 3c GAL stellt dort die Maßstäbe dafür auf zu beurteilen, welcher landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Hof von relativ geringem Wirtschaftswert wegen des sonstigen, dh nicht auf der



konkreten landwirtschaftlichen Nutzung des Hofes beruhenden Einkommens, das er selbst und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte erzielen, der Entlastung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch steuerfinanzierte Zuschüsse bedarf. Den Entlastungsbedarf mindert aber auch die Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Diese ist kein Entgelt für die trotz der Unfallfolgen fortgeführte Nutzung des Hofes; sie wird abstrakt nach der Einbuße an gesundheitlicher Fähigkeit zum Erwerb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemessen. Sie steht in keiner sachlichen oder rechtlichen Beziehung zu dem konkreten Einkommen, das trotz der Unfallfolgen aus der Nutzung des Hofes erzielt wurde.

Entsprechendes gilt für die Anwendung von § 3c Abs 2 GAL im Rahmen der Ruhensvorschrift des § 8 FELEG. Nach dessen Zielsetzung ist die PAR kein Entgelt für die Abgabe des Unternehmens und auch keine Entschädigung, die in erster Linie dazu bestimmt wäre, angebliche Einbußen im monatlichen Einkommen infolge der Hofabgabe wirtschaftlich im wesentlichen auszugleichen. Es handelt sich vielmehr um eine bedarfsabhängige Sozialleistung. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Unternehmern einen Anreiz zur Hofaufgabe bieten, falls sie strukturschwache Betriebe bewirtschaften, jedoch wegen ihrer Einkommenslage und im Blick auf ihre Alterssicherung nach dem GAL sich noch nicht zur Abgabe oder zur Stilllegung des Unternehmens entschließen können. Damit ist das FELEG Teil der Bemühungen um die Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes auf den Agrarmärkten der EG und um die Begrenzung der Marktordnungsausgaben sowie um die Verbesserung der Struktur von im Markt verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben durch Erweiterung ihrer Möglichkeiten zur Flächenaufstockung und damit einer Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit; weitere Nebenzwecke sind die Förderung von Pflegemaßnahmen insbesondere im Interesse des Umweltschutzes und Belange der Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur (BT-Drucks 11/2972 S 1, 11 f; BSG SozR 3-5864 § 1 Nrn 2 und 3 mwN). Die PAR hat also die Funktion, solchen lebensälteren aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern die Entscheidung für die Abgabe/Stilllegung der Flächen zu erleichtern, die nach der Einkommenslage in ihrem bäuerlichen Haushalt ohne die im FELEG vorgesehenen Leistungen und Sicherungen wirtschaftlich gezwungen sind, ihr Unternehmen weiterhin zu betreiben.

Die Leistungen und sozialen Sicherungen, die das FELEG vorsieht und die ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden, müssen vom Gesetz jedoch effektiv auf den Kreis derjenigen landwirtschaftlichen Unternehmer konzentriert werden, für die sie den entscheidenden Anreiz zur strukturverbessernden Abgabe bieten können; Mitnahmeeffekte müssen ausgeschlossen werden. Der Förderung durch PAR bedarf derjenige, der seine bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ohnehin gewinnbringend veräußern kann, ebenso wenig, wie derjenige dem für seine Lebensführung sonstige Einkünfte so ausreichend zur Verfügung stehen, daß für ihn die Einkünfte aus dem



landwirtschaftlichen Unternehmen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. § 8 FELEG konkretisiert iVm § 3c Abs 2 GAL abgestuft und differenzierend die Grenze, von der ab die soziale Förderleistung PAR ihre Anreizfunktion verliert. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die Verletztenrente auch aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sondern auch das Arbeitseinkommen (§ 3c Abs 2 Buchst a GAL) des nicht dauernd vom PAR-Empfänger getrennt lebenden Ehegatten ein sachgerecht ausgewählter Umstand für die Ermittlung des Förderungsbedarfs im jeweiligen bäuerlichen Haushalt.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist es - gemessen am Zweck der sozialen Förderleistung "PAR" - gerade sachgerecht, daß die Verletztenrente in voller Höhe für die Bedarfsermittlung herangezogen wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob es im SGB außerhalb des Bereichs, in dem Geldleistungen als soziale Hilfen ausgestaltet sind (Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und sonstige zur Sicherung existenziellen Lebensbedarfs bestimmte Geldleistungen) einen Grundsatz gibt, nach dem der sog Entschädigungsanteil von Verletztenrenten in Höhe des jeweiligen Betrages der Grundrente nach dem BVG, die bei gleich hoher MdE zu zahlen wäre, "anrechnungsfrei" zu bleiben hat, also die zur sozialen Hilfe bestimmte Geldleistung nicht mindert. Die Ruhensvorschrift in § 8 FELEG betrifft keine Lage, in der ein solcher Grundsatz anwendbar wäre. Prinzipiell geht nämlich das FELEG davon aus, daß ein als selbständiger Unternehmer erwerbstätiger Landwirt einen strukturschwachen Betrieb aus wirtschaftlichen Erwägungen ohnehin aufgibt, wenn er ihn betriebswirtschaftlich sinnvoll nicht mehr bewirtschaften kann. Falls er einen solchen Hof ohne Not dennoch weiterbetreibt, kann er sich dies typischerweise aufgrund seiner sonstigen Einkommens- und Vermögenslage - gewissermaßen als Liebhaberei oder Hobby - leisten. Gibt ein solcher landwirtschaftlicher Unternehmer die bislang genutzten Flächen ab, wäre es eine Fehlleitung von Steuermitteln, ihm hierfür PAR zu zahlen. Demgegenüber bedarf der lebensältere Landwirt mit strukturschwachem Betrieb, der seine Lebensführung hauptsächlich aus der Nutzung seiner landwirtschaftlichen Flächen bestreitet, des Angebots einer weitreichenden sozialen Sicherung auch durch laufende Geldleistungen, um ihn zur Aufgabe seiner landwirtschaftlichen Existenzgrundlage zu bewegen. Im weiten Übergangsbereich zwischen diesen beiden Grenzlagen ist Zweck der Ruhensvorschrift des § 8 FELEG iVm § 3c Abs 2 GAL, die soziale Bedarfslage anhand für alle gleicher Bewertungsmaßstäbe und zugleich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschaftslage der bäuerlichen Haushalte abzugrenzen, der abzuwenden Zweck der Leistungen und Sicherungen des FELEG ist. Die in diesem Sinne für die Lebensführung zur Verfügung stehenden Mittel werden aber auch durch die Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in voller Höhe angehoben.

Die Beklagte hat also gemäß § 8 Satz 1 FELEG richtig festgesetzt, daß die Ansprüche des Klägers auf monatliche PAR von 851,22 DM in Höhe von 41,76 DM ruhen, er also



Zahlung nur von 809,50 DM abzüglich seines Beitragsanteils zur Krankenversicherung von 55,37 DM, also Auszahlung von nur 754,13 DM beanspruchen kann.

Die Beklagte hat § 8 FELEG nicht nur richtig, sondern auch zu Recht angewandt. Entgegen der Ansicht des Klägers steht die Verordnung (EWG) Nr 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABI-EG Nr L 110/1) der Anwendung von § 8 FELEG nicht entgegen:

Zwar hat die Verordnung gemäß Art 189 Abs 2 EGV idF des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (ABI-EG Nr C 224 vom 31. August 1992, S 6) allgemeine Geltung; sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Auch hat das Gemeinschaftsrecht sog Anwendungsvorrang (dazu stellvertretend Dausen, Empfiehlt es sich, das System des Rechtsschutzes und der Gerichtsbarkeit in der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Aufgaben der Gemeinschaftsgerichte und der nationalen Gerichte, weiterzuentwickeln?, Gutachten D zum 60. Deutschen Juristentag, 1994, D 32, 39 ff; mwN). Es ist jedoch weder dargetan noch ersichtlich, daß es Anhaltspunkte dafür gibt, irgendeine Vorschrift dieser EG-VO oder diese Verordnung insgesamt könne die Unanwendbarkeit von § 8 FELEG verlangen. Die Revision benennt keine Vorschrift der EG-VO Nr 1096/88, welche die Anwendung von § 8 FELEG ausdrücklich oder sinngemäß verböte; eine solche Norm ist auch nicht erkennbar.

Soweit die Revision aus allgemeinen Erwägungen über die Zielsetzung dieser Verordnung die Unanwendbarkeit von § 8 FELEG herleitet, zeigt sie nicht auf, durch welche vom Verordnungsgeber verlautbarten Texte sich diese Auffassung stützen lassen könnte. Demgegenüber weist schon Art 1 der VO ausdrücklich darauf hin, daß im folgenden "eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende gemeinsame Maßnahme" eingeführt wird; nach Art 2 der VO ist es den Mitgliedstaaten "freigestellt", alle oder einige der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden oder die Anwendung in den einzelnen Regionen zu differenzieren. Art 8 der VO überläßt es den Mitgliedstaaten, ua zu beschließen über "den Betrag" der jährlichen Vergütung unter Berücksichtigung des Alters des Empfängers und der "wirtschaftlichen und sozialen Situation der Landwirtschaft in dem betreffenden Land". Der von der EG-VO den Mitgliedstaaten gezielt eingeräumte außerordentlich weite Gestaltungsspielraum bei der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist nach den amtlichen Erwägungen des Rates beabsichtigt. Die Maßnahme soll es lebensälteren Landwirten in strukturschwachen Betrieben gestatten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu annehmbaren Bedingungen bei gleichzeitiger "Sicherung eines angemessenen Einkommens" aufzugeben. "Da es hinsichtlich der Gründe, der Art und des Ausmaßes der Agrarstrukturprobleme große Unterschiede gibt, sind uU in den einzelnen Regionen unterschiedliche Lösungen erforderlich, die nach einer gewissen Zeit angepaßt werden können. Es ist die wirtschaftliche und soziale



Gesamtentwicklung, jede dieser Regionen zu fördern. Die beste Wirkung läßt sich erreichen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien die gemeinsame Maßnahme mit Hilfe eigener Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchführen". Der Verordnung läßt sich nicht einmal andeutungsweise entnehmen, der Gestaltungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung der Sicherung eines angemessenen Einkommens sei außer durch die genannten Ziele der Verordnung, denen das FELEG Rechnung trägt, im einzelnen näher eingeschränkt. Insbesondere bedarf es im Verhältnis der beiden eigenständigen Rechtsordnungen keiner "Ermächtigung" des Bundesgesetzgebers durch den europäischen Verordnungsgeber. § 8 FELEG ist also anwendbares Bundesrecht.

Dem Hilfsantrag des Klägers, den Rechtsstreit auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung gemäß Art 177 Abs 3 EGV die Frage vorzulegen, ob die EG-VO Nr 1096/88 eine Rechtsnorm enthält, welche es verbietet, den Anspruch auf PAR wegen Einkünften des Ehegatten oder wegen einer Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ganz oder teilweise ruhen zu lassen, ist nicht zu folgen. Die Revision hat nicht dargelegt und es ist auch nicht erkennbar, daß im rechtswissenschaftlichen Schrifttum oder in der deutschen Rechtsprechung oder derjenigen anderer Mitgliedstaaten Rechtsauffassungen vertreten worden sind, die für die Möglichkeit sprechen könnten, die vom Kläger angesprochene Frage könne anders beantwortet werden als vorstehend beschrieben.

Nach alldem muß die Revision des Klägers gegen das im Ergebnis zutreffende Urteil des LSG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)